Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847

13 (13.2.1847)

Die Runbichau ericheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samftag, und foftet fur bas halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1847 im Umfang bes Großherzogthums 1 fl. 24 fr. durch bie Boft ober burch ben Buchhandel bezogen.

Die Rundschau.

Nº 13. Rarlerube, Samftag ben 13. Februar

1847

herausgegeben von Karl Mathy. — Drud und Berlag von Malich und Bogel.

Man bestellt bei bem nächstgelegenen Bostamt, in Garlorube, Mannheim und Seibelberg auch bei ben unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inferate annehmen. Einrückungen werden mit 3 fr. für ben Raum der breispaltigen Peritzeile berechnet.

Carlsrube, bei Malfd & Vogel.

Beibelberg, bei fr. fabel.

Mannheim, bei f. Soff.

Die neue Entwickelung der ftandischen Verhaltniffe in Preugen.

Es ift befannt, wie eifrig fich Preugen auf bem Biener Congreß und bei ber Bundeeversammlung bis jum Jahre 1819 für Die Rechte ber beutiden Ration und für Die Ginführung landftanbifder Berfaffungen verwendet hat. Die Gefesfammlungen enthalten mehrere Urfunden über eine preußische Berfaffung; fo fteht in jener von 1815 auf Geite 103 eine foniglide Berordnung vom 22. Mai, worin es heißt: " \$. 1. Es foll eine Reprajentation bes Bolfes gebilbet werben." - Die felbe follte aus ben Brovingialftanben und ber aus ihnen gewählten Berfammlung ber Landebreprafentanten befteben. 3hre Birtfamteit follte fich auf alle Wegenstande ber Wesetgebung erftreden, welche bie perfonlichen und Gigenthumbrechte ber Staateburger, mit Ginichluß ber Besteuerung, betreffen. Gine Commiffion aus einfichtevollen Staatsbeamten und Gingefeffenen ber Provingen follte fich mit ber Organisation ber Stanbe und mit ber Ausarbeitung einer Berfaffungeurfunde beichaftigen und am 1. September 1815 gujammen treten. - 3mifchen bem Tage ber Berordnung und bem 1. September lag Die Schlacht bei Baterloo. Borber war großer Gifer fur Die Berfaffung, nachher erfolgte Erfaltung. Doch wurde noch 1817 bei Ginführung bee Staaterathes und 1818 bei bem Bunbestage erflart, bag bie Berordnung vom 22. Dai 1815 ausgeführt werben folle. Ge famen bie Rarlebaber Beschluffe und die bemagogischen Untersuchungen von 1819; bie Minifter Beyme, v. Boyen und 2B. v. Sumbolbt, welche für bie Berfaffung waren, traten gurud. Ein Beiden, bag bie Erfüllung ber Bufagen immer noch gu hoffen fei, gab bie Rabineteorbre vom 17. Januar 1820 über Die Berwaltung ber Staatefdulben; biefe wurden namlich unter bie Garantie ber Reicheftanbe geftellt, neue Unleben follten nicht ohne Buftimmung ber Reichsftanbe gemacht werben, und bie Sauptverwaltung ber Staatsichulben murbe verpflichtet, ber funftigen reichoftanbifden Berfammlung jahrlich Rechnung abzulegen. Im Jahre 1823 erschien bas Geset über bie Bro-vinzialftande, beren Wiefsamfeit seit ber Regierung Friedrich Wilhelms IV erweitert worden ift. Das Patent vom 3. Februar 1847 und bie mit bemfelben erlaffenen Berordnungen funbigen fich ale "eine neue Entwidelung ber ftanbifden Berhaltniffe" an, indem fie einen vereinigten ganbtag und einen vereinigten ftanbiften Musibus in bas leben rufen; babei wird auf Die Gefete vom 17. Januar 1820 über bas Staatsichulbenwesen und vom 5. Juni 1823 über bie Provinzialftanbe Bezug genommen; von ben por 1820 erlaffenen Berordnungen, namentlich von ber Berordnung vom 22. Dai

1815, ift nicht bie Rebe. - Der Bereinigte Landtag befteht aus ben acht Provingiallandtagen, und tritt nicht periobifch, fondern alsbann gufammen, wenn bie Bedurfniffe bes Staates entweber neue Unleihen, ober bie Ginführung neuer, ober eine Erhöhung ber bestehenben Steuern erforbern. Drt und Dauer ber Berfammlung werden für jeden einzelnen Kall befondere bestimmt. Außerdem fann ber Bereinigte gandtag berufen werben, wenn es ber Ronig wegen besonders wichtis ger Landesangelegenheiten für angemeffen erachtet. 3m Falle eines Rrieges fonnen Unleihen und Steuern auch ohne vorgangige Buftimmung bes Bereinigten Landtages aufgebracht werben; bemfelben wird bann fpater eine Rachweifung über 3med und Berwendung ber Mittel vorgelegt. 3ft aber ber Landtag verfammelt, um Anleihen ober Steuern gur Dedung bes Staatsbedurfnisses zu bewilligen, so hat er auch noch andere Geschäfte und Besugnisse. Er schlägt die Candidaten por, fur die hauptverwaltung ber Staatsschulden und pruft die Rednung blefer Berwaltung, mas fonft ber vereis nigte Ausschuß beforgt. Außerbem werben bem Bereinigten ganbtag ber hauptfinangetat und eine Hebersicht bes Staatshaushaltes für die Zeit von einer Berfammlung gur anderen "gur Information" vorgelegt. Für allgemeine Gefete fann in geeigneten Fallen der Beirath des Landtages verlangt werden. Diefer hat auch das Recht, Bitten und Befdwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten bes Staates ober mehrerer Brovingen betreffen, allein folde Bitten und Befchwerben burfen nicht von Unberen ale von Mitgliebern bes Lanbtages angebracht ober jugelaffen, und wenn fie vom Ronige jurudgewiesen find, burfen fie nicht von ber namli ben Berjamm= lung und fpaterhin auch nur bann erneuert werben, wenn fich neue Grunde bagu ergeben. Der Bereinigte Landtag besteht aus bem Berrenftand und aus ben Abgeordneten ber Ritterfchaft, ber Stabte und gandgemeinden. Den herrenftand bilben bie großjährigen Bringen bes foniglichen Saufes, bie vormaligen beutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), bie schlefischen Fürsten und Standesherren und alle mit Birilftimmen begabten ober an Collectivftimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren ber acht Provinziallandtage. Rach der allgemeinen Preußischen Zeitung zählt die Herrenbant bermalen 80 Mitglieder, die Zahl der Abgeordneten ist 537, worunter 231 der Ritterschaft, 182 den Städten und 124 den Landgemeinden angehören. Bei den Verhandlungen über Unleiben und Steuern tritt ber Berrenftand mit ben übrigen Stanben ju gemeinschaftlicher Berathung und Beidlugnahme zusammen. In allen anderen Fallen erfolgt die Berathung und Abstimmung bes herrenstandes in abgesonderter Bersammlung. Bitten und Beschwerden tonnen nur bann an ben Ronig gebracht werben, wenn fich in jeber ber beiben Bers

fammlungen wenigftens zwei Drittheile ber Stimmen bafur

ausgesprochen haben.

Der vereinigte ftanbifde Musfduß, bestehend aus ben Musfduffen ber Brovingiallandtage, tritt langftene vier Jahre nach feiner letten Berfammlung, ober, wenn inzwischen ein vereinigter ganbtag abgehalten wurde, vier Jahre nach biefem zusammen. Er vertritt ben Landtag bezüglich auf ben ftanbifchen Beirath zu allgemeinen Gesetzen, auf die Geschäfte bei der Staalsschuldenverwaltung und hat eben so das Petitionsrecht; doch sind Anträge auf Aenderungen in der ständischen Berfassung ausgeschlossen. Es können ihm auch Borlagen über den Staatshaushalt gemacht werden. Die Provinziallandtage burfen ihren Ausschuffen feine Inftructionen und Auftrage für ben vereinigten ftanbifden Ausschuß ertheilen.

Endlich wird eine ftanbifche Deputation fur bas Staatsfoulbenwefen gefchaffen, welche aus acht Mitgliebern, Gines aus jeder Proving, besteht, die auf dem vereinigten Landtag oder in der Zwischenzeit auf den Provinziallandtagen für sechs Jahre gewählt und bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten beeidigt werden. Die Deputation wirft mit bei Kriegsanleiben, nimmt, gemeinschaftlich mit der hauptverwaltung der Staatsschulden, die eingelösten Schuldurfunden in Berschluß und bewirft beren hinterlegung beim Rammergericht, fie pruft bie Jahrebrechnung über Berginfung und Tilgung ber Staatsfdulben, entwirft bas von bem vereinigten gandtage ober Ausschuffe ju erstattenbe Buts achten und ift befugt, außerorbentliche Revifionen ber Staatsfoulbentilgungefaffe und ber Controle ber Staatspapiere porzunehmen. Sie wird regelmapig einmal im Jahre, außerbem aber jo oft bas Bedurfniß es erfordert, burch ben Ditnifter bes Innern einberufen.

Dies find im Wefentlichen bie Sauptbestimmungen ber Berordnungen gur neuen Entwidelung ber ftandischen Ber-haltniffe in Breugen. Diefelbe bezwedt hauptfachlich, bie Regierung in ben Stand ju feben, Die Sinderniffe, welche bas Gefen von 1820 neuen Ereditoperationen ohne Mitwirfung ber reichoftanbifden Berfammlung entgegen fest, gu beseitigen. Die bierauf bezüglichen Bestimmungen find mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitet, mabrend g. B. Die Fest ftellung bes Finangetats und bie Berwendung ber Ginnahmen ale ausschließliches Recht ber Krone vorbehalten, ber Beirath bei ber Gejetgebung von bem Ermeffen ber Regierung abgrangenden Borficht beidranft wird. Auch wird ber vereinigte gandtag nur bann berufen, wenn Anleiben ober neue Steuern geforbert werben, und er beforgt gelegentlich auch andere Befchafte, welche fonft bem vereinigten Ausschuft übertragen werben tonnen. Gine Berfaffungourfunde find biefe Berord. nungen nicht und es wird junadit bie Frage entfteben, ob ber vereinigte Banbtag competent ift, bezüglich auf Staats anleihen Die Rechte auszuüben, welche bas Wefet von 1820 den Reichsständen einräumt. Die Einberufung des verei-nigten Landtags soll, dem Bernehmen nach, schon im April stattsinden, da eine Anleihe bringend nothig sei, und biese Berfammlung wird für die Bufunft nicht nur Breugens, fondern Deutschlands von großer Bedeutung werden. Jedenfalls ift ber neue Schritt ein Bruch mit dem absolutiftischen Syftem, wenn auch noch lange nicht die Erfüllung ber in der Bundes.

acte; ber Schlufacte und ben foniglichen Berbeigungen eben fo

Borte bes Patents berufen, wohl begrundeten Anspruche und Rechte bes Landes. Die politische Bildung und ihr Ausbruck in ber öffentlichen Meinung von Breufen und Deutschland sind bieser neuesten Entwickelung der ständischen Berhältnisse weit voraus und barin liegt auch eine Urt von Burgidaft, baß balb weitere Schritte auf ber betretenen Bahn gum Berfaffungeftaate fich ale nothwendig barftellen werben.

(Gine murtembergifde Petition.) Dreiundachtzig Burger bes Ctabtdens Murrhardt haben in einer Betition (welche ber Beobachter mittheilt), ber Rammer einige Bunfche vorgetragen, beren Erfüllung ihnen gur Berbefferung ber Lage eines großen Theils ber Staatsburger geeignet ericheint. Die gegenwartige Roth, fagen fie, gibt fich gwar hauptfachlich burch Theuerung ber Lebensmittel, Arbeitslofigfeit unter bem Gewerbstande und Geldmangel fund; allein man murbe fich febr täufden, wenn man gur Abhülfe nur materielle und nicht auch geiftige Mittel empfehlen wollte. Die Magregeln gur Linderung ber Roth, welche von ber Regierung ergriffen und vielleicht fur bie Bufunft vorbereitet find, erfennen fie bantbar an, erwarten aber eine nachhaltige Sulfe nur bann, wenn jene mit ber Befriedigung ber geiftigen Bedurfniffe bes Bolfes in Berbindung gebracht werden. Sieher gablen fie vor

1) Die Gemabrung ber burch bie Berfaffung garanticten Freiheit ber Preffe, und fie foliegen fich ber Eingabe ber Stadtbeborbe von Stuttgart an ben frandifchen Ausschuß in Diefem Betreffe mit voller Heberzeugung an. Goon Die cenfurfreie Befprechung ber inner en Lanbesangelegenheiten wurde auf bie Berbefferung ber materiellen Buftanbe fegensreich mir-fen und manche Quelle ber um fich greifenden Berarmung

2) Die Durchführung ber Deffentlichfeit und Mundlichfeit, Bereinfachung und Abfürzung im Gerichteverfahren überhaupt, Abfchaffung ber Lebenslänglichfeit ber Gemeindes rathoftellen und Deffentlichfeit ber Berhandlungen ber Gemeinberathe, feien Beitbedurfniffe, welche tief in bie mas terielle Wohlfahrt ber Gingelnen und ber Gemeinden, fomit bes gangen Bolfes, eingreifen.

3. Gie halten es fur ein unumgangliches Beburfniß bes

parnieberliegenben Gewerbftanbes :

bağ bie Fabrifation vor ber übermachtigen Concurreng

bes Auslandes geiduft, bag aus ber gente und Laftige entfernt und bie Doglidfeit gur Bilbung gewerblicher Bereine auf breiterer Grundlage, jufammen-

gehalten von bem gemeinschaftlichen Intereffe, gegeben werbe. In Berbindung bamit munichen fie bie Errichtung von Creditanftalten auf Rechnung bes Staats, welche bem unvermöglichen, aber gefdidten und fleißigen Sandwerfer Borfoune auf fertige ober in Arbeit befindliche Waaren ohne hopothefarifde Sicherheit leihen und fo bem Rapitalwerth Des Rleifies und ber Beibidlichfeit Beltung verfbaffen murben. Derartige gewerbliche Bereine, unterftust und gefordert aus Staatsmitteln und gepflegt von bem religiofen Bewußtfein ber Liebe maren bann geeignet, burch Organifation und Bertheilung ber Arbeit, jowohl vor ber eigenen übermäßigen Concurren; unter fich, als vor ber bes Fabrifwefens zu ficht pen, bas im andern Falle nothwendig die politische und ofowie in bem "Wefen beutider Berfaffung," worauf fich bie

nomifche Erifteng bes gablreichen Sandwerferftandes völlig gernichten wurde.

4) Die Bittsteller wunschen, bag bie Auswanderung in der Art organisirt werde, daß der Schut des Baterlandes die Scheidenden bis an ihren Bestimmungsort begleite, sie vor Betrügereien bewahre und ihnen dort eine gemeinschaftliche Heimath grunde, von wo aus sie in nüblicher Berbindung mit dem beutschen Baterlande bleiben können.

5) Sie schließen sich dem Antrage an, daß die Feudallasten billig abgelöst und die schlechtrentirenden Domanen veräußert werden, um aus dem Erlös die Eisenbahn herzustellen; die sehlende Summe möge in einer Weise aufgebracht werden, welche die Steuerpflichtigen nicht starfer belaste und die Kapitalaufnahme nicht erschwere.

6) Endlich munichen fie ein Geset, welches ben Segen bes Felbes vor ben Berheerungen bes Wildes vollfommen fcust, und bem Ginzelnen ober ben Gemeinden bas Recht ber Selbst-bulfe verleiht.

Bom Rhein, 4. Februar. Die Auswanderung, welche in biefem Jahre großartiger als in irgend einem fruhern fich zu bewegen beginnt, fann nicht langer bem Bufall ober ben fremben Agenten frember Befellichaften überlaffen werben. Ge ift nothwendig, die ausländischen Gesellschaften ober Unterneh-mer, welche fich mit dem Transport der Auswanderer befas-sen und fich durch den Gewinn bavon bereichern, in ihrer Wirffamfeit zu beschränfen, noch beffer aber, burch beutsche Gesellschaften zu erseben. Dann bleibt ben Auswanderern, was ihnen jest zur Ungebuhr abgenommen wird, ber rechtliche Berbienft ber Geschaftsleute und Schiffseigenthumer wird Deutschen ju Theil und fließt nicht in bas Ausland; bas Berfahren ber Gefellichaften fann von ben Regierungen überwacht und Difbrauche fonnen bestraft und abgestellt werben. Bortheilhafter noch maren Bereine gur Leitung ber Auswanberung, welche burch Geldmittel, Kenntniffe und Rachrichten in ben Stand gefest waren, ben Auswanderern mit Rath und That an die Sand zu geben, Aermeren die leberfahrt und bie Anfiedelung zu erleichtern, vielleicht auch ber Muswanderung felbft eine fur Die Fortgiebenben wie fur Deutschland zwedmäßige Richtung ju geben. Bur Beidranfung ber Lodungen auswärtiger Unternehmer und ihrer Agenten bat untangft bie Regierung ber preußischen Rheinproving eine Berordnung erlaffen, bie ihnen bas Sandwerf legt, wenn fie nicht bie Erlaubniß bes Minifteriums haben; auch bie babifche Megierung ift gegen bie Lodungen des Saufes Delrue und Comp. eingeschritten. Die großte Aufmertjamfeit aber ideint bis jest bas Auswanderungswefen bei ben Regierungen von Seffen Darmitabt und Raffau ju finden. In wie weit bortige Bestrebungen hauptfachlich babin gerichtet fein mogen, ber wie es icheint etwas zerfallenen Birthichaft bes Abelovereins für Teras aufzuhelfen, und in wie weit biefer Berein verbient, bag ihm geholfen werbe, vermogen wir noch nicht gu beurtheilen; vielleicht ist es gut, wenn Andere, die besser unter-richtet und thatfraftiger find, das aussuhren, was jener Ber-ein angesangen hat. Dagegen tritt in Sessendarmstadt wahr-scheinlich mit Rächstem ein Berein zur Organisation der Auswanderung ins Leben. Das von &. haas, Dr. Rungel in Darmftadt und Dr. h. Malten in Maing bei C. 28. Leste in Darmftabt herausgegebene Blatt: Der beutiche Aus-

wanderer — bespricht die Nothwendigseit eines solchen Bereins und empfiehlt hauptsächlich die unentgeltliche Bertheilung belehrender Schriften, die Aufftellung von Agenten in den Seeplaten und Berbindungen mit den Unterstützungsgesellschaften für Auswanderer in Reuworf und anderen Städten der Bereinigten Staaten. Zedenfalls wird ein solcher Berein mehr Bertrauen erweden, wenn er sich in den Gegenden sest und verbreitet, wo die Auswanderung herkömmt, als wenn er sich auf die Seeplate stützte, wo das Interesse der Schiffseigenthumer überwiegt. In Baden durste derselbe auf Theilnahme zu rechnen haben und wir werden und daher ansgelegen sein lassen, mitzutheilen, was in dieser Sache weiter aeschiebt.

(Befuitenerziehung.) Schweizerifde Blatter ergablen folgende mabre Befchichte: Rathoherr B. Belfenftein von Sempad, ein ben Cohnen Lopolas ergebener reicher Großrath sempach, ein ben Sohnen Lopdiad ergebeitet tetage Stoptung aus dem Kanton Luzern, übergab vor geraumer Zeit seinen einzigen Sohn gegen bessen Willen dem Zesuitenpensionate in Schwyz zur Ausbildung. Um der Gesellschaft das Vermögen des Baters zu sichern, suchten die ehrwürdigen Bäter ihren Zögling zum Eintritt in den Orden zu bewegen, was aber an der Festigseit des jungen Mannes scheiterte. Diese Ver-suche, magere Kost, feine Erholung und das Heimeh warfen ibn auf bas Rrantenlager. Gin berbeigerufener Urgt verorb. nete bem Patienten Mittel und ichrieb vor, folde in bret Malen einzunehmen; ftatt biefe Boridrift zu befolgen, mußte er auf bie Borftellungen ber Jefuiten bie Argnei auf einmal verschluden, mas naturlich eine Berichlimmerung ber Rrants heit herbeiführte. Der Argt fah beim zweiten Befuche gu feinem Erstaunen biefen Buftand, verlangte Borweifung ber verfchrie benen Mebifamente und erfundigte fich, ob feine Befehle volls gogen worben feien. Die Zefuiten gestanden verlegen bie Thats fache. Gludlicherweise fiegte bie gefunde Constitution bes Ba-tienten und er genas. Die Zesuiten suchten nun neue Feffeln gu schmieben. Einige mitgebrachte Bucher, wie Schillers und Korners Werfe, murben weggenommen und ber Ungludliche auf jede mögliche Weise mißhandelt. Als er fich bei dem Ref-tor über diese Berfahren beklagte, gab ihm derselbe troden jur Antwort, daß wenn es ihm so nicht gefalle, er einen Strick suchen und sich auf dem Eftrich erbangen möge. Mehrere Briefe, bie ber bedrangte Jungling an feinen Bater um 216holung idrieb, wurden aufgefangen und erft, nachdem er Belegenheit gefunden hatte, burch einen Bertrauten von feiner Lage Bericht in Die Beimath gut fenben, tonnte er endlich erlöst werben.

Derfchiedenes.

— Die Regierung von Baselstadt hat eine Deputation ant ben Prafecten bes oberrheinischen Departements gesendet, um ihre Berwunderung über das Berbot der Aussuhr von Karstoffeln und Hulsenfrüchten gegen die Schweiz auszusprechen, welche doch freie Aussuhr ihrer Lebensmittel nach Frankreich gestatte; es wird wenigstens Abhülse zur Erleichterung bes Markwertehres verlangt.

- 3m Kanton Freiburg bauern bie Difhanblungen

aller Berdachtigen und ber Zesuitenherrschaft unangenehmen Bersonen fort. Die Regierung hat auf eine Betition mit 180 Unterschriften (von 700 Burgern) ben Stadtrath von Freisburg abgeset und bei ber neuen Wahl mit Hulfe ber Einschüchterung gestegt.

- Fur Frankfurt und Baben ift Getreibe in Braunfchweig gefauft und bereits angefommen. Babifche Kaufleute hatten fogleich nach Ginftellung ber Rheinschiffahrt biefe Be-

jugequelle gefunden und benugt.

Der Courier bes öfterreichischen Lloyd mit ber indischen Neberlandpost bis 2. Januar hat auf seiner Reise von Triest nach dem Rhein in den Tagen vom 30. Januar bis 2. Februar mit mancherlei Hindernissen zu kämpsen gehabt. In Tyrol wurde er durch sieden Fuß hohen Schnee zwölf Stunden aufgehalten. Um 2. Februar kam er Morgens nach Bruchsal, eine halbe Stunde nachdem der erste Bahnzug von Karlsruhe nach Mannheim vorbeigefahren war; er konnte daher weder die badische, noch die Main Reckar und Taunusbahn benutzen, sinndern suhr mit Ertrapost nach Mainz. (Nach der Karlstuher Zeitung wäre der Courier auf der badischen Bahn bis Seidelberg besördert worden.)

Die allgemeine Zeitung erwähnt bes Berbots, ungarische Bucher in Leipzig zu bruden, so wie ber zahlreichen Bersbote und Wegnahmen von Buchern in Sach sen und fügt bei: "Dahin ift es mit ber sächstischen, ehemals von anderen beutschen Staaten beneibeten Presse gefommen! Es ist barum auch gar nicht zu verwundern, wie die Zahl ber bedeutsamen literarischen Reuigkeiten immer mehr am hiesigen Plate (Leipzig) zusammenschmilzt, wogegen die handwerkende Schriftstels

Ierei einen immer breiteren Spielraum gewinnt."

- Das Gesuch mehrerer Burger von Mainz um Genehmigung zur Errichtung eines allgemeinen Mainzer Turnvereines, wie fie in Naffau, Burtemberg und anderen Staaten bestehen, ift von bem Kreisrath abgeschlagen worden.

- Im beffen barmftabtischen Wahlbegirte Schotten ift ber Stadtgerichtsaffeffor und Privatdocent in Gießen, Dr. Seit, jum Abgeordneten gewählt worden. Er soll ber ultramontanen Partei angehören, welche burch ihn zuerft in ber Kammer einen Bertreter erhält.

— Dr. Jacobi in Königsberg ist wegen seiner offenen Mahnung an die Erfüllung des königlichen Wortes für Ertheilung einer landständischen Berfassung wegen Majestätsbeleidigung angeklagt, in erster Instanz zu zwei und einbalbjähriger Festungsstrase verurtheilt, in zweiter und letzter Instanz aber vom Obertribunal in Königsberg freigesprochen worden. Königsberg gehört nicht einmal zum deutschen Bundesgebiet.

- Rach ben "Berlinischen Nacheichten" soll aus ben Bollgefällen bes Bereins allmälig eine "beutsche Flotte" erbaut werben; bieselbe werbe es zwar nicht mit ben Seemächten aufnehmen, aber boch — in entfernten Meeren ben beutschen Handel (gegen bie Wilben?) schüpen. Sehr bescheidene Erwartungen, welche von ber funftigen beutschen Flotte hoffent-

lich weit übertroffen werben.

— In allen Spitalern Europas wird bas Einathmen von Schwefelather als Mittel versucht, um dirurgische Operationen vorzunehmen, ohne baß ber betaubte Patient Schmerzen empfinde. Das aus Amerika herübergekommene Mittel scheint sich ganz gut zu bewähren. Es fragt sich, ob basselbe nicht auch bei politischen Operationen und bei Finanze

operationen an ber Stelle bes Schiefpulvers, ber Roten und bes Bapiers mit Erfolg anzuwenden ware; es ift langft befannt, baß man mit Schwefel bie Bienen betäubt, um ihnen ben Honig zu nehmen.

— Robert Blum's Boltstaschenbuch "Borwarts" für 1847 ift erschienen; bie beiden vorigen Jahrgange waren verboten worden und der Herausgeber bemerkt bestalls: "er sei der Staatspolizei für die Berfolgung seines Taschenbuchs zum aufrichtigsten Dank verpflichtet, denn die Schnelle und Regelmäßigkeit des Berbots hatten dem Buche einen Absat versichafft, welchen es wahrscheinlich sonst nicht erreicht haben wurde."

- Rach einem Briefe aus Stockholm in ber allgemeinen Beitung, wurde bort am 20. Januar bie Abichaffung bes Bunftzwangs und vollftanbige Freigebung bes San-

bels = und Gewerbebetriebe verfundigt.

— In Zittau ist eine Kreditanstalt für handwerfer errichtet worden, welche an Gewerbtreibende, die seit 2 Jahren Bürger sind und ein und basselbe handwerf treiben, Borschüsse von 5 bis 25 Thaler zum bessern Gewerbsbetrieb gibt. Es wird ein Bürge verlangt, und von jedem Thaler werden brei Pfennige für die Berwaltungstoften erhoben, ohne weitere Zinsen. Die Rückzahlung hat mit einem Reugroschen wöchentlich von jedem Thaler des Borschusses zu geschehen.

— Die italienischen Regierungen ergreisen verschiedene Maßregeln gegen die Theuerung. Toscana hat die Einfuhr frei
gegeben, halt aber den freien Berkehr mit Lebensmitteln aufrecht und bemuht sich, für Arbeit zu sorgen. Lucca hat die Aussuhr von Baizen und Mais mit einem hohen Joll belegt, Rom hat die Aussuhr verboten, Modena wird ver-

muthlich baffelbe thun.

— In ber Stadt Pofen, auf bem Kanonenplate, ift am 30. Januar ein Bole, Babynsfi, welcher als Emmiffar ber Propaganda in das Land gefommen und einen Gendarmen ermorbet hatte, nach friegsgerichtlichem Spruch erschoffen worden.

- Nach ber "Zeitungshalle" hat die Berliner Polizei einen höchsten Preis, ein Marimum, für die zu Marft gebrachten Kartoffeln festgesetzt. Nach einer Berordnung durste am 28. Januar auf allen Märkten Berlins die Mehe Kartoffeln nicht über zwei Silbergroschen verkauft werden; wer einen höheren Preis stellte, dem wurde sein ganzer Borrath sosort polizeilich weggenommen. Das Publifum wurde auch aufgesordert, die Uebertheuerer anzugeben, oder, wenn man dieses nicht wolle, sich den Betrag zurückerstatten zu lassen. Bei dieser Maßregel hat die Polizei ohne Zweisel das Bolt auf ihrer Seite; ob aber die solgenden Märkte hinlänglich mit Kartoffeln versehen werden, das wissen wir noch nicht. Der Polizeiprässtent in Berlin, v. Putfammer, widersspricht dieser Nachricht in der Zeitungshalle. Die Preise sein dem freien Uebereinsommen überlassen; die Polizei schütze nur das Eigenthum.
- Das Geheimeratherescript in Würtemberg, wodurch bie von der Rammer verweigerten Censurfosten bennoch ausgegeben werden sollen, wird zu starken Erörterungen Anlaß geben; wenn die Rammer ihr versaffungsmäßiges Bewilligungsrecht aufrecht halt, soll sie aufgelöst werden.

Unter Berantwortlichfeit ber Berlagebanblung.